

Antrag

der Länder Bayern und Hamburg

zur

Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Punkt 43 der 648. Sitzung des Bundesrates am 06.11.1992

Für den Fall, daß die Ausschlußempfehlungen in Ziffern 1 und 9 der Drucksache 572/1/92 eine Mehrheit erhalten, sind

die Ausschlußempfehlungen in Ziffer 1 wie folgt zu ergänzen:

1. In Buchstabe b ist in Doppelbuchstabe aa in Nummer 3a in der Spalte "Regelsatz in DM und Fahrverbot" bei dem Betrag "100" folgender Hinweis vorzusehen:

"Soweit sich nicht aus Tabelle 1 a Buchstabe c ein höherer Regelsatz ergibt."

2. In Buchstabe b ist in Doppelbuchstabe aa in Nummer 3a.3 in der Spalte "Regelsatz in DM und Fahrverbot" nach der Bezeichnung "Tabelle 1 Buchstabe c" folgender Hinweis vorzusehen:

"Soweit sich nicht aus Tabelle 1 a Buchstabe c höhere Regelsätze oder strengere Fahrverbote ergeben."

Ausgeliefert am 05. NOV. 1992

3. In Buchstabe b ist in Doppelbuchstabe cc nach der Überschrift der Tabelle 1 folgender Satz einzufügen:

"Es gelten die nachfolgenden Regelsätze und Fahrverbote, soweit sich nicht bei Anwendung der Tabelle 1 a (Anhang - zu Nr. 5 der Anlage) höhere Regelsätze oder strengere Fahrverbote ergeben."

Begründung:

Sachlich notwendige Anpassung bei Annahme von Ziffer 9 der Ausschlußempfehlungen.